

# Informationen zur Meldung von Impfdaten

## Wie kann ich mich für die Anbindung an das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) melden?

Für die Meldung der Impfdaten ist eine Anbindung an das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) erforderlich. Melden Sie sich dafür als Betrieb oder betriebsmedizinischer Dienst bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) unter dem folgenden Link:

<https://forms.office.com/pages/responsepage.aspx?id=6NqR8ShsoEWt1Z2HBXTLY0Rsbac39tRDqoIUHS54-eNUNFNawTNBMUtpQTZVTDgzTFRJRjhNNDNTMy4u>

Geben Sie dort Ihre vollständigen Daten an:

- Daten zum Unternehmen
- Informationen dazu, wie Sie die Impfungen organisieren und die Impfdaten melden wollen
- die Standorte, an denen geimpft werden soll
- Kontaktdaten einer Ansprechperson für technische Fragen

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Unternehmensdaten vollständig angeben, damit Sie angebunden werden können.

Sofern das RKI bzw. ein Dienstleister des RKIs mit Ihnen bzw. Ihrer IT-Abteilung bereits Kontakt aufgenommen hat, um offene Fragen zu den angegebenen Daten zu klären, bitten wir aufgrund des engen Zeitrahmens bis zum Start der Impfungen Anfang Juni um zeitnahe Kooperation. Bitte kommunizieren Sie dies entsprechend in Ihrem Unternehmen.

## Welche Daten müssen an das RKI übermittelt werden?

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Coronavirus-Impfverordnung (Stand: Juni 2021) sind die impfenden Stellen **verpflichtet, täglich** die folgenden Daten mittels DIM an das Robert Koch-Institut zu übermitteln:

1. Patienten-Pseudonym der zu impfenden Person
2. Geburtsmonat und -jahr
3. Geschlecht
4. fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
5. Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums oder in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Leistungserbringers
6. Datum der Schutzimpfung
7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung)
8. Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt bzw. Handelsname)
9. Chargennummer

Zusätzlich wird das Vorliegen einer Impfindikation laut STIKO-Empfehlung abgefragt.

# Informationen zur Meldung von Impfdaten

## Wie oft müssen die Daten an das RKI übermittelt werden?

Die Verordnung gibt vor, dass die **Daten tagesaktuell übermittelt** werden müssen. Wenn Verzögerungen auftreten, müssen die Daten so zeitnah wie möglich nachträglich geliefert werden. Siehe auch § 4 und Begründung der Coronavirus-Impfverordnung (neue Fassung ab Juni 2021).

## Was passiert, wenn Betriebe nicht rechtzeitig zum Impfstart an DIM angebunden sind?

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Durchführung noch nicht an das DIM angebunden sein, müssen Sie die Impfungen dennoch täglich dokumentieren und sind verpflichtet, die oben genannten Datenpunkte **nachträglich** zu übermitteln, sobald Sie über eine DIM-Anbindung verfügen. Informationen zum Datenformat können Sie dem Infoblatt "Schnittstellenspezifikation der CSV-Bereitstellung" entnehmen.

## Wie gehen Ärzt:innen vor, die über eine KV-Zulassung verfügen?

Sollten Sie als Betriebsarzt über eine **KV-Zulassung** verfügen, so dokumentieren Sie die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Coronavirus-Impfverordnung und übermitteln diese ab dem Zeitpunkt der ersten Impfung tagesgenau über das KBV-Impfportal. Die Details zum Verfahren finden sich in § 4 Abs. 3 der Coronavirus-Impfverordnung (Neufassung ab Juni 2021, § 7 Abs. 3 alte Fassung).